

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Norderstedt (RPrO)

Für die Durchführung der in den §§ 95n, 95o, 114-116 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein (Gemeindeordnung –GO-) enthaltenen Bestimmungen hat die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt am (...) folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPrO) beschlossen:

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

§ 1

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) ist ein eigenständiges Amt der Stadtverwaltung Norderstedt. Es ist der Stadtvertretung unmittelbar verantwortlich.

§ 2

Das RPA ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden, insbesondere von solchen, die gegeben werden, um Tatsachen in bestimmter Form zu werten und bestimmte Mängel unbeachtet zu lassen.

§ 3

Die unmittelbare Verantwortung des Rechnungsprüfungsamtes gegenüber der Stadtvertretung, seine sachliche und persönliche Unabhängigkeit von Weisungen anderer Stellen betreffen nicht die organisatorische Zugehörigkeit zur Stadtverwaltung und die allgemeine Dienstaufsicht.

Leitung und Prüfer/innen

§ 4

- (1) Das RPA besteht aus der Leitung, einer stellvertretenden Leitung und der nach dem Aufgabenstand erforderlichen Anzahl von Prüferinnen und Prüfern.
- (2) Die Leitung, die stellvertretende Leitung und die Prüferinnen und Prüfer werden von der Stadtvertretung bestellt und abberufen.
- (3) Die Leitung, die stellvertretende Leitung und die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben im RPA geeignet sein und über die erforderlichen Kenntnisse verfügen. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss über die erforderlichen Kenntnisse aus dem Gebiet der technikerunterstützten Informationsverarbeitung (Digitalisierung) verfügen. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss über die erforderlichen Kenntnisse aus dem Gebiet des Bauwesens (Hochbau /Tiefbau) verfügen.

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

§ 5

Das RPA hat die unentziehbaren gesetzlichen Aufgaben

1. den Jahresabschluss und den Lagebericht (§ 95n GO) und den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht (§ 95o Abs. 7 GO) zu prüfen,
2. die Vorgänge der Finanzbuchhaltung und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses laufend zu prüfen,
3. die Finanzbuchhaltung der Stadt, ihrer Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen dauernd zu überwachen sowie regelmäßige und unvermutete Prüfungen der Finanzbuchhaltungen vorzunehmen sowie
4. die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, der Eigenbetriebe und der anderen Sondervermögen zu prüfen.

§ 6

Die Stadtvertretung überträgt dem RPA folgende weitere Aufgaben:

1. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände
2. Prüfung der wesentlichen Vergaben
3. Laufende Prüfung der Wirtschaftsführung der Kommunalunternehmen, der Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen (einschließlich der Vorräte und Vermögensgegenstände sowie der wesentlichen Vergaben)
4. Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder Aktionärin
5. Prüfung der Kassen, der Bücher und die Betriebsführung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens, einer Zuwendung, einer Bürgerschaft, eines sonstigen Finanzierungsbeitrages oder sonst vorbehalten hat
6. Unvermutete Prüfung des Zahlungsverkehrs bei den Eigengesellschaften
7. Prüfung des Abwasserzweckverbandes Pinneberg und des Zweckverbandes Fundtiere Segeberg West im Wechsel mit anderen Rechnungsprüfungsämtern

§ 7

- (1) **Das Rechnungsprüfungsamt hat sich gutachterlich zu einer Planung oder Maßnahme zu äußern, wenn die Stadtvertretung oder die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister oder der Hauptausschuss in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 45 b GO es verlangt.**
- (2) Soweit die Stadt Norderstedt Teile des staatlichen Haushaltsplanes ausführt, hat das RPA für diesen Bereich die gesetzlich vorgeschriebenen Vorprüfungen unter entsprechender Anwendung der staatlichen Vorprüfungsordnungen im Auftrag des Bundesrechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes durchzuführen. Dies gilt auch für die Prüfung von Verwendungsnachweisen für Bundes- und Landesmittel.

§ 8

- (1) Das RPA darf keine Aufgaben übernehmen, die seinen Prüfungsaufgaben entgegenstehen. Der Leitung und den Prüferinnen und Prüfern ist es untersagt, sich an der Aufgabenerledigung zu beteiligen oder anders als beratend und empfehlend in nicht abgeschlossene Verwaltungsvorgänge einzugreifen.
- (2) Der Umfang von Visakontrollen und die Wertgrenze für die Wesentlichkeit von zu prüfenden Vergaben werden durch die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt.
- (3) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Verhältnis des Rechnungsprüfungsamtes zu den Organen, der Verwaltung, den Eigenbetrieben und den Eigengesellschaften

§ 9

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes hat die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten und die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister auf deren/dessen Verlangen über die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes zu unterrichten.

§ 10

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Stadtvertretung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse teilzunehmen.

- (2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann von der Stadtpräsidentin/vom Stadtpräsidenten, von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister oder der/dem Vorsitzenden der Ausschüsse zu den Sitzungen der politischen Gremien hinzugezogen werden.

§ 11

Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sind berechtigt, an den Sitzungen der Aufsichtsräte der städtischen Gesellschaften teilzunehmen.

§ 12

- (1) Das RPA ist berechtigt, von der Verwaltung, den Eigenbetrieben und den Eigengesellschaften jede für die Prüfung notwendige Auskunft, die Vorlage und die Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern, Dateien und sonstigen Unterlagen zu verlangen.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Objekte und Veranstaltungen jederzeit und unangemeldet zu besuchen. Im Rahmen der Prüfungstätigkeit können sie Zutritt zu allen Räumen und die Öffnung von Behältern, insbesondere Geldkassetten, Schränken und Bürocontainern verlangen und, falls erforderlich veranlassen.
- (3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt, ob und ggf. inwieweit Räume, Gegenstände und Unterlagen sichergestellt werden können.

§ 13

- (1) Die Verwaltung, die Eigenbetriebe und Eigengesellschaften sowie jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter der Stadt sind verpflichtet, dass RPA unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht auf dienstliche Verfehlungen oder auf Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Schaden für die Stadt entstanden ist, entstanden sein kann oder zu entstehen droht. Dieses gilt insbesondere für Vermögensschäden sowie für Verluste durch Diebstahl, Beraubung und Fehlbestände im Zahlungsverkehr. Die Entscheidung über die Stellung von Strafanzeigen und –anträgen trifft die Verwaltungsleitung.
- (2) Das RPA soll, soweit es sich nicht um Einzelfälle handelt, Vorschläge machen, wie solche Verfehlungen und Unregelmäßigkeiten künftig vermieden werden können.

§ 14

Die Leitung des RPA hat bei außerordentlichen Vorkommnissen, insbesondere bei dienstlichen Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten, Anfangsverdachten bei strafbewährten Handlungen unverzüglich die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu unterrichten.

§ 15

Die Verwaltung, die Eigenbetriebe und Eigengesellschaften haben das RPA von allen anstehenden externen Prüfungen, insbesondere durch den Landesrechnungshof, die Finanzbehörden, die Sozialleistungsträger, die Aufsichtsbehörden zu unterrichten und zu den Schlussbesprechungen hinzuzuziehen. Die Prüfungsberichte sind dem RPA unverzüglich zuzuleiten.

Durchführung von Prüfungen

§ 16

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes hat jährlich einen Prüfplan aufzustellen und die Prüfungsgeschäfte zu verteilen. Die Leitung ist neben den Prüferinnen und Prüfern für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Durchführungen der Prüfung verantwortlich.

§ 17

Die Prüfungsbemerkungen sind wahrheitsgetreu und unvoreingenommen auf die Feststellungen von Tatbeständen, die ihnen anhaftenden Mängel und die aus dem Prüfungsergebnis abzuleitenden Erkenntnisse, Vorschläge und Empfehlungen zu beschränken. Die Leitung

des Rechnungsprüfungsamtes darf nicht auf die Tatsachenfeststellung der Prüferinnen und Prüfer Einfluss nehmen oder diese abändern.

§ 18

- (1) Das RPA hält seine Prüfungsfeststellungen über wichtige Prüfungen, insbesondere mit Beanstandungen von erheblicher finanzieller Bedeutung oder solche, die grundsätzliche Mängel an der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit im Verwaltungshandeln aufzeigen und über alle Prüfungen, die es im besonderen Auftrag der Stadtvertretung oder des Hauptausschusses durchgeführt hat, in einem Prüfungsbericht fest.
- (2) Die Ergebnisse aller übrigen Prüfungen werden in Prüfungsvermerken schriftlich zusammengefasst.
- (3) Prüfungsberichte und Prüfungsvermerke sind von der Prüferin/vom Prüfer zu unterschreiben und von der Leitung gegenzuzeichnen. Durch ihre Unterschrift übernehmen die Leitung und die Prüferin/der Prüfer gemeinsam die Verantwortung für den Inhalt der Prüfungsbemerkungen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der auf den Prüfungsfeststellungen der Prüferin/des Prüfers beruhenden Tatbestände trägt diese/dieser allein.
- (4) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes hat ihre/seine von der Prüferin/dem Prüfer abweichende Prüfungsmeinung über den Inhalt und die Folgerungen aus den Prüfungsfeststellungen geändert darzulegen.

§ 19

- (1) Das RPA soll das Ergebnis der Prüfung vor Abfassung eines Prüfungsberichtes mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister besprechen.
- (2) Der Prüfungsbericht ist den politischen Gremium zur Kenntnisnahme und Beratung über die Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (3) Das RPA übersendet ein Exemplar seiner Prüfungsberichte an die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten.
- (4) Die Gutachten des Rechnungsprüfungsamtes, beantragt durch die Stadtvertretung, den Oberbürgermeister oder den Hauptausschuss, sind jeder Fraktion zur Verfügung zu stellen.**
- (5) Die Prüfungsvermerke werden der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zur Auswertung für die Verwaltung zur Verfügung gestellt.
- (6) Das RPA gibt die Prüfungsvermerke an die Leitung der Dezernate der betroffenen Organisationseinheiten.

§ 20

Beanstandungen von geringerer Bedeutung können unmittelbar mit der geprüften Organisationseinheit erörtert und ausgeräumt werden. In diesen Fällen ist ein Prüfungsvermerk im Sinne von § 18 Abs. 2 nicht erforderlich.

Beratende Prüfungshandlungen und begleitende Prüfungen mit Empfehlungen für das Verwaltungshandeln können außerhalb einer formellen Berichterstattung erfolgen.

Innerer Geschäftsverkehr

§ 21

Für den inneren Geschäftsverkehr des Rechnungsprüfungsamtes ist die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadtverwaltung Norderstedt in der jeweils gültigen Fassung maßgebend, soweit diese RPrO nichts anderes bestimmt.

§ 22

Der Schriftkopf des Rechnungsprüfungsamtes lautet:

Stadt Norderstedt

Rechnungsprüfungsamt (RPA)

§ 23

Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer führen Dienstaussweise, die sie als Rechnungsprüfer/innen ausweisen und die von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister ausgestellt werden.

§ 24

Dem RPA ist für die Prüfungsdokumentationen die grüne Farbe vorbehalten.

§ 25

- (1) Das RPA ist mit amtlichen Veröffentlichungs- und Bekanntmachungsorganen sowie mit der Fachliteratur auszustatten, die es zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben benötigt.
- (2) Anordnungen der Kommunal- und Fachaufsichtsbehörden, Erlasse der Aufsichtsbehörden, Satzungen, Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen und sonstige dienstliche Handlungsvorgaben sind dem RPA zuzuleiten.
- (3) Die Verwaltung, die Eigenbetriebe und Eigengesellschaften haben dem RPA die Einladungen zu den Sitzungen der politischen Gremien und der Aufsichtsräte sowie die Niederschriften über diese Sitzungen unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Eigenbetriebe und Eigengesellschaften haben ihre geprüften Jahresabschlüsse dem RPA zuzusenden.

§ 26

Die Verwaltung und die Eigenbetriebe haben dem RPA Namen und Unterschriftsproben der anordnungsberechtigten Personen mitzuteilen.

Die Verwaltung hat dem RPA ferner die Namen und den Umfang der erteilten Ermächtigungen zum Abgeben von Verpflichtungserklärungen mitzuteilen.

§ 27

- (1) Die Verwaltung, die Eigenbetriebe und Eigengesellschaften haben bei wesentlichen Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation der Finanzbuchhaltung und des Zahlungsverkehrs frühzeitig das RPA zu unterrichten.
- (2) Das RPA ist von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und im Bereich der Digitalisierung vorzunehmen, so rechtzeitig zu informieren, dass sich das RPA vor der beabsichtigten Entscheidung äußern kann.

§ 28

- (1) Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Gebührenbedarfsberechnungen sind dem RPA rechtzeitig vor Einleitung der Beratungsphase in den politischen Gremien bzw. vor der verwaltungsmäßigen Umsetzung vorzulegen.
- (2) Vordrucke für die Finanzbuchhaltung (§ 32 GemHVO –Doppik-) sind, bevor diese eingeführt oder geändert werden, dem RPA zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (3) Gutscheine und geldwerte Drucksachen dürfen nur nach vorheriger Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes eingeführt werden.

Schlussbestimmungen

§ 29

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 16. November 2000 außer Kraft.

Norderstedt, den (...)

für die Stadtvertretung

für die Verwaltung

Kathrin Oehme
Stadtpräsidentin

Elke Christina Roeder
Oberbürgermeisterin